



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Stadtgemeinde Frohnleiten
Brucker Straße 2
8130 Frohnleiten

STADTGEMEINDE FROHNLEITEN		
Eingel. am 28. April 2023		Bearbeitung 1.3/1.22
		BGM
Aktenzahl	Beilage	z.K. <input checked="" type="checkbox"/>
131-1		

GZ: BHGU-89286/2023-4

Ggst.: Brunner Rene, Brückenkopf 1, 8130 Frohnleiten, gastgewerbliche BA, Erweiterung der Betriebszeiten von Dienstag bis Samstag von 15:00 Uhr bis 03:00 Uhr und Hinzunahme des Gastgartenbetriebes bis 22:00 Uhr

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Maria Luise Berrell-Rohrmoser
Tel.: +43 (316) 7075-408
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 27.04.2023

KUNDMACHUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Brunner Rene hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung der Betriebszeiten von Dienstag bis Samstag von 15:00 Uhr bis 03:00 Uhr auf dem Standort Grst. Nr. .134, KG 63004 Frohnleiten, Brückenkopf 1, 8130 Frohnleiten, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 15. Mai 2023 um 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Brückenkopf 1, 8130 Frohnleiten



Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 8 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen
- Atteste (Elektro-Attest, CE-Konformitätserklärungen, Inbetriebnahmeatteste etc.) und sonstige relevante Unterlagen mögen griffbereit gehalten werden

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiter-schutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - ASstV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Mag. Maria Luise Berrell-Rohrmoser

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640044

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30

Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Maria Luise Berrell-Rohrmoser
(*elektronisch gefertigt*)